

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 32/0002/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 09.07.2021
		Verfasser/in: FB 32
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
01.09.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und erteilt die nach § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung für die im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung zum Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt sowie für die Verordnung selbst.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2021	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Grundsätzlich werden für die bislang vollzogenen Erlaubnisverfahren 25€/Antrag erhoben.

Bezogen auf ein Jahr ergibt sich damit ein Ertrag von unter 10.000 € pro Jahr bzw. rd. 5.000 €, der möglicherweise auch in diesem Jahr 2021 hätte vereinnahmt werden können. Diese Summe ist unzweifelhaft im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erfassen und zu decken.



## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

### **Ratsantrag der SPD-Fraktion vom 11.05.2021 / AT 75/21 Die Stadt als Bühne: Straßenmusik liberalisieren**

Mit vorliegendem Ratsantrag beantragte die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, „die Auflagen für die Darbietung von qualitativvoller Straßenmusik in Aachen zu liberalisieren“.

Die nachfolgenden Punkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

- Ausweitung der zulässigen Straßen und Plätze, bspw. Markt oder Katschhof, sowie Ausdehnung auf Parks und die Stadtbezirke,
- Verlängerung der Spielzeiten in den Abendstunden (am Wochenende),
- Ausdehnung der maximal zulässigen Spielzeit pro Örtlichkeit,
- Verringerung der zu entrichtenden Gebühr,
- Möglichkeit der digitalen Erlaubnisbeantragung und Gebührenabrechnung.

Darüber hinaus sollte „als mögliches Szenario die vollständige Freigabe von Straßenmusik“ - unter den ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes - im Rahmen eines „Pilotprojektes für die Dauer eines Probejahres“ geprüft werden.

Zu dieser Thematik wurde seitens des für die Zulassung von Straßenmusik zuständigen Dezernates II eine Stellungnahme gefertigt, mit der sich der Betriebsausschuss Kultur und Theater in seiner Sitzung am 24.06. des Jahres befasst hat.

Nach Beratung der Angelegenheit hat der Betriebsausschuss für Kultur empfohlen, die befristete Außerkraftsetzung des bisherigen Erlaubnisverfahrens gemäß der Stellungnahme von Dezernat II bis zum Ende des 1. Quartals 2022 zu ermöglichen und die Verwaltung gebeten mittels Allgemeinverfügung auf die grundsätzlichen Regelungen hinzuweisen. Die Ausführungen der Verwaltung sollen dem Hauptausschuss sodann zur Kenntnis vorgelegt werden.

Die verwaltungsseitig insoweit vorbereitete Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt wurde - wegen der ebenfalls beschlossenen schnellen Umsetzung zum 01.07.2021 - im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 29.06.2021 beschlossen und die Ordnungsbehördliche Verordnung durch die Oberbürgermeisterin am selben Tag unterzeichnet. Aufgrund der bereits am 30.06.2021 erfolgten Bekanntmachung, trat die Ordnungsbehördliche Verordnung - wie gewünscht - in Kraft. Neben den allgemein geltenden Vorgaben wurden der Theaterplatz, Elisenbrunnen und Hof neu in den „beispielbaren“ Raum aufgenommen.

Eine Entscheidung im Wege der Dringlichkeit war erforderlich, da die nächste Sitzung des Hauptausschusses erst am 15.09.2021 und die nächste ordentliche Ratssitzung erst am 01.09.2021 stattfindet und es aufgrund der Sommerpause nicht zu gewährleisten war, dass innerhalb des gebotenen Zeitraums die für eine Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Ausschuss- bzw. Ratsmitgliedern erreichbar gewesen wäre.

Die zugrundeliegenden Unterlagen sind in der Anlage beigefügt.

#### **Anlagen:**

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.2021
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt

#### **Anlage/n:**

- Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater vom 24.06.201
- Dringlichkeitsbeschluss vom 29.06.2021
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Darbietung von Straßenmusik im Bereich der Aachener Innenstadt